

Zeitschrift: Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 79 (2001)
Heft: 3

Artikel: Partizipation versus Egalität
Autor: Joris, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-341618>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Partizipation versus Egalität

Die Soziologin Christine Delphy, enge Mitstreiterin von Simone de Beauvoir, ging 1999 in einem Referat anlässlich des von der feministischen Zeitschrift *Olympe* organisierten Frauenforums zur Jahrtausendwende in Zürich ironisch auf die

Elisabeth Joris

Argumente in der französischen Debatte um die sogenannte «parité» (Gleichstellung) ein. Gestritten werde um die Frage, wie die «égalité» zu erhöhen sei. Aber im Gegensatz zu Schokolade, von der man durchaus Mehr oder Weniger erhalten könne, gebe es kein mehr oder weniger bei der Egalität, sondern eben nur Gleichheit oder keine Gleichheit. Auch in der Schweiz drehte sich die rund ein Jahrhundert dauernde Auseinandersetzung um die Einführung des Frauenstimmrechts streckenweise immer wieder um dieses im Grunde unsinnige Problem von mehr oder weniger Gleichheit.

«Sind die Weiber auch Menschen?»

Schon 1833 stellte der radikale Stäfner Publizist Johann Jacob Leuthy den sich zu den Menschenrechten bekennenden Liberalen die provokative Frage: «Sind die Weiberauch Menschen?» Die Argumentation griffen Zürcherinnen später wieder auf und empfahlen den Vätern der kantonalen Verfassung von 1869 etwas mehr Bescheidenheit in ihren privaten und öffentlichen Freiheitsmanifestationen, wenn sie nicht bereit seien, die Forderung nach

«Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit für das weibliche Geschlecht in allen sozialen und politischen Angelegenheiten und Beziehungen» zu berücksichtigen. Sich der Chancenlosigkeit solcher Begehren zu diesem Zeitpunkt bewusst, regte die Bernerin Julie von May an, Frauen sollten sich in Vereinen organisieren, um ihre Anliegen bekannt zu machen und durchzusetzen. Je nachdem, ob die nun in rascher Folge gegründeten gesamtschweizerischen Frauenverbände auf geschlechtsspezifische Mitarbeit oder auf gleiche Rechte pochten, wurde ihnen von offizieller Seite eher mehr oder weniger Gehör verschafft.

Der ureigene Wirkungskreis der Frauen

Das 1874 neu eingeführte Referendumrecht nötigte den Bundesrat, bei der Erarbeitung von Gesetzesentwürfen gegnerische Argumente zu berücksichtigen und Organisationen miteinzubeziehen – eine bis heute angewandte Praxis. Die in den neuen überregionalen Vereinen organisierten Frauen wussten nun über ihre Ehemänner, männlichen Verwandten und Bekannten Einfluss zu nehmen, obwohl sie nicht stimmberechtigt waren. Am einflussreichsten erwies sich dabei der 1888 gegründete *Schweizerische gemeinnützige Frauenverein*, der zwar den Einbezug der Frauen in die öffentliche Auseinandersetzung propagierte, jedoch nur für die so genannten ureigenen weiblichen Belange: Hausarbeit, Erziehung, Sittlichkeit und Wohlfahrt. Die gleiche

Beschränkung zeigte sich auch in der im Umfeld des ersten Schweizerischen Frauenkongresses für die Interessen der Frauen von 1896 erreichte gemeinsame Zielrichtung verschiedener Frauenorganisationen. Schrittweise sollte das passive Wahlrecht (Wählbarkeit ohne Wahlrecht) in Schul- und Armenkommissionen und das aktive Wahlrecht (Wählbarkeit und Wahlrecht) in kirchlichen Angelegenheiten eingeführt werden. Die partielle Partizipation zementierte die geschlechtshierarchische Arbeitsteilung und Zuordnung: die allgemeine Definitionsmacht den Männern, die spezifische Ausführung den Frauen.

Partielle Partizipation

Als erste überregionale Frauenorganisation stellte sich der *Schweizerische Arbeiterinnenverband* 1893 gegen die geschlechtsspezifische Einschränkung und forderte das integrale Frauenstimmrecht. Die SPS dagegen konnte sich erst rund zwei Jahrzehnte später für dieses Postulat entscheiden. Trotz des nicht geringen internen Widerstandes profilierte sie sich gegen aussen als einzige Partei mit der programmatischen Unterstützung der rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter, während die meisten anderen Parteien der partiellen Partizipation verpflichtet blieben.

Ausser dem neu gegründeten *Schweizerischen Frauenstimmrechtsverein* lavierten die verschiedenen grossen Frauenverbände in ihren Argumentationen zwischen klarer Einforderung und vorauseilender Pflichterfüllung. So strickten, flickten und wuschen Frauen vereinsmässig in enger Kooperation mit dem Roten Kreuz und dem Eidgenössischen Militärdepartement während des Ersten Weltkrieges für Soldaten, betreuten Flüchtlinge und trugen mit der gesammelten Nationalspende von rund einer Million Franken zu den Kosten der Mobilisierung bei. Initiiert

hatte diese Aktion die Berner Seminarlehrerin und Frauenrechtlerin Emma Graf mit der Parole «Pflichten erfüllen heisst Rechte begründen», war damit aber beim *Schweizerischen Frauenstimmrechtsverein* und ihrer Präsidentin Emilie Gourd auf Ablehnung gestossen. Diese argumentierten in umgekehrter Richtung: Keine neuen Pflichten ohne vorgängige Rechte. Mit Enthusiasmus dagegen stellte sich der *Schweizerische gemeinnützige Frauenverein* hinter das Vorhaben und organisierte die Spendensammlung. Er sah sich in seiner Ausrichtung auf die Ausdehnung des weiblichen Wirkungskreises auf den öffentlichen Bereich bestätigt.

Emma Graf sollte sich in ihren Erwartungen bald enttäuscht sehen, da nach dem Krieg die Politiker den Einsatz der Frauen mit dem Hinweis auf deren familienspezifische Aufgaben nicht belohnten. In den wenigen kantonalen und lokalen Abstimmungen verwiesen die Männer das Frauenstimmrecht wuchtig. Am heftigsten wurde in der Westschweiz debattiert, wo sich erstmals Frauen in enger Anlehnung an die rechtsbürgerliche antidebakalische Ligue Vaudoise in einem gegnerischen Komitee organisiert hatten. Zwar löste sich die *Ligue vaudoise féministe-antisuffragiste pour les réformes sociales* (später umbenannt in *Ligue Suisse des femmes patriotiques*) bald schon wieder auf, doch blieben die informellen Netze bestehen. Im Nationalrat wurden die beiden in Postulate umgewandelten Motiven von Herman Greulich und Emil Göttisheim von 1918 befürwortet, aber gleich darauf schubladisiert. Während der Zürcher Sozialdemokrat Greulich mit den Menschenrechten und der Gleichheit argumentierte, verwies der Basler Freisinnige Göttisheim auf die Pflichten der Frauen: mit ihrer Stimme sollten sie zum Wohle der Gesellschaft beitragen. Und dieser doppelten Argumentation bedienten sich die verschiedenen befürwortenden Frauenverbände, zu denen nach dem Krieg

auch der *Schweizerische gemeinnützige Frauenverein* zählte. Sie verwiesen auf den Wert der weiblichen Mitarbeit und Mitverantwortung in der Jugendfürsorge, der Waisen- und Armenpflege, der Vormundschaftsbehörde und der Schulpflege. Gemeinsam mit den sozialdemokratischen Frauengruppen und dank der logistischen Unterstützung der verschiedenen SP-Sekretariate konnten die Frauenverbände 1929 nach nur kurzer Sammelzeit dem Bundesrat die Frauenstimmrechtspetition mit rund einer viertel Million Unterschriften übergeben – die grösste Petition der Schweizer Geschichte.

Mutterpflichten für das Volk

Die Bereitsschaft zur Kooperation in der Öffentlichkeit zeigte sich nach der nationalsozialistischen Machtergreifung. Im Rahmen der neugegründeten *Arbeitsgemeinschaft Frau und Demokratie* riefen die Frauenverbände als erste Organisation auf zur Verteidigung der demokratischen Staatsform und der individuellen Rechte. Doch während der geistigen Landesverteidigung und den Jahren des Zweiten Weltkrieges wurden auch die Stimmen der Menschenrechtsvertreterinnen immer leiser, die selbstlose Pflichterfüllung umso mehr betont. Der Katholische Frauenbund hatte sich kurz nach der Gründung schon wieder von der Arbeitsgemeinschaft distanziert und unterstützte aktiv die Familienschutzpolitik von Bundesrat Philipp Etter, der dem Departement des Innern vorstand. Dieser sah die staatserhaltende Funktion der Frauen vor allem im Reproduktionsbereich, in der Bereitschaft zu einer zahlreichen Kinderschar, Ausdruck der (Zeugungs-)Kraft eines Volkes, der Bekennung zur altväterischen Tradition und des männlichen Wehrwillens. Im Krieg leisteten dann die Frauenverbände ihren Beitrag zur Landesverteidigung im zivilen und militärischen Hilfsdienst, im Vollzug bündesräti-

cher Richtlinien ohne Entscheidungsrechte zur Sicherung der Ernährung und der Fürsorge, im zeitlich limitierten beruflichen Einsatz anstelle eingezogener Männer und in der klaglosen Mehrarbeit während der Dienstzeit der Ehemänner. Diese von den meisten Verbänden mitgetragene Strategie der aktiven Vorleistung nützte jedoch kaum etwas, ebenso wenig der Standpunkt des kurz nach Kriegsende einberufenen 3. Frauenkongresses, das Stimmrecht folge der Pflichterfüllung der Frauen als aufopfernde Mütter und Hausfrauen im Dienste des Vaterlandes. Sie transportierten mit dieser Stellungnahme auch die Gleichsetzung von Heimat mit Mütterlichkeit. So erzeugte der Verweis auf die geschlechtsspezifische Rolle der Frauen eher gegenteilige Wirkung und stützte die Argumentation der speziellen Mitwirkung anstelle allgemeiner Rechte.

Im Rahmen dieses wenig egalitätsfreundlichen Diskurses zeigte das zunehmend intensivere Lobbying des Frauenstimmrechtsverbands und die eindeutige Stellungnahme der Journalistin Elisabeth Thommen im *Schweizer Frauenblatt* nur einen geringen Effekt. In allen kantonalen und lokalen Frauenstimmrechtsabstimmungen gewann die männliche Gegnerschaft klar. Auf eidgenössischer Ebene zeigten sich die Räte zwar diskussionsbereit, doch diente auch hier die Debatte eher der breiten Abwehr des Postulats.

Kommissionsarbeit statt Stimmrecht

Noch vor Ende des Krieges verlangte der sozialdemokratische Nationalrat Hans Oprecht 1944 vom Bundesrat, sich auf die Menschenrechte berufend, die Einführung des Frauenstimmrechts. Als indirekte Antwort auf diese Forderung wurde die Motion des Freisinnigen Urs Dietschi überwiesen, der verlangte, dass Frauen vermehrt Einstieg in ausserparlamentarische Kommissionen nehmen sollten, und zwar in jene Kommissionen, die ihrer spe-

zifischen Natur entsprächen, um die Frauen vor dem Politischen zu bewahren. Das bedeutete nichts anderes als die Perpetuierung der partiellen Partizipation: Männer sind für alle Fragen zuständig, Frauen nur für spezifische. So meinte etwa der konservative Nationalrat Wick bei der Behandlung des Postulats Oprecht: «Das Recht, dass die Stimme der Frau gehört werden muss, ist etwas ganz anderes als Frauenstimmrecht.» Seine Rede wiederholte er 1951 bei der Behandlung des Postulats von Nationalrat Peter von Roten, des Ehemannes von Iris von Roten, gleich noch einmal. Dessen Postulat wurde zwar überwiesen, doch der Bundesrat sollte keine besondere Eile zeigen. In der Hochkonjunktur galt die von weiblicher Gemüthaftigkeit geprägte Familie als notwendiger Gegenpol zur (männlichen) Welt des Fortschritts und der Technik, und im Rahmen des Kalten Krieges rückten nicht nur Rechtskonservative die Frauenstimmrechtsforderungen mit Redewendungen wie «totales Frauenstimmrecht», «Gleichschaltung», «Vermassung», «Gleichmacherei» und «Revolution» immer wieder in die Nähe von Faschismus und Kommunismus.

Gemässigtere Stimmen dagegen stellten eher die Frage nach der Reife, oft gleich im doppelten Sinne: ob die Frauen dafür schon reif seien oder ob die Zeit für das Frauenstimmrecht schon reif sei. Offen blieb dabei, wann wohl die Zeit der Reife da sein würde. Die Mehrheit der Frauen sei gar nicht erpicht auf das Stimmrecht, hiess es, doch die Mitte der 50er Jahre in Genf und Basel durchgeföhrten Konsultativabstimmungen unter Frauen bewiesen das Gegenteil. Aber erst die internationale Aufmerksamkeit sollte die Sache beschleunigen.

Die Mobilisierung der Frauen

Der Bundesrat beabsichtigte 1954, alle Frauen in den Zivildienst einzubeziehen.

Nachdem der Katholische Frauenbund, der seit Kriegsende dezidiert eine von Bevormundung durch Kirche und Partei unabhängige Linie verfolgte, davon Wind erhalten hatte, verwahrten sich die in Verbänden organisierten Frauen gegen dieses Ansinnen, neue Pflichten ohne neue Rechte zu übernehmen. Unter diesem Druck entschied sich der Bundesrat für eine normale Gesetzesvorlage und – Bezug nehmend auf das Postulat von Roten – für eine positive Stellungnahme zum Frauenstimmrecht: Im Zeichen der Ausgestaltung des Sozialstaates kämen von den Frauen wertvolle «neue Impulse». Peter von Roten, damals Regierungsstattleiter im Bezirk Raron, hatte in der Vorbereitung der Volksabstimmung über den Zivilschutz schon Fäden gezogen. 1957 traten auf Anraten ihres Präfekten in der kleinen Walliser Berggemeinde Unterbäch erstmals auch Schweizerinnen an die Urne: unter den Blitzlichtern von Fotografen aus aller Welt. Der Gemeinderat hatte die Frauen ins Stimmregister eingetragen. Peter von Roten folgte dabei der Argumentation des *Schweizerischen Frauenstimmrechtsvereins*, der auch in einigen weiteren Gemeinden den Urnengang von Frauen organisiert hatte, man solle das in der Verfassung garantie Stimmrecht einfach auf die Frauen ausweiten. Die 37 Stimmen der Unterbächnerinnen waren zwar ungültig, dennoch wurde der obligatorische Zivildienst abgelehnt und der Bundesrat zur Vorbereitung einer Frauenstimmrechtsvorlage gedrängt.

Die Befürworterinnen spürten Aufwind und zur Vorbereitung der ersten eidgenössischen Abstimmung gründete der BSF die *Arbeitsgemeinschaft für die politischen Rechte der Frauen*. Um die stimmenden Männer zu überzeugen, verwiesen die Frauenverbände immer wieder auf den gesamtgesellschaftlichen Profit durch die formelle Einbindung der Frauen in die Verantwortung. Von Iris von Rotens bissi-

ger Analyse im Buch *Frauen im Laufgitter* jedoch, das ungeschminkt die Diskriminierung anprangerte, distanzierten sich die meisten Organisationen. Nur vereinzelte Stimmrechtlerinnen wie die Zürcherin Gertrud Heinzelmann verteidigten die streitbare Autorin öffentlich.

Gegnerinnen aus rechtsbürgerlichem Umfeld

Zugleich formierte sich die weibliche Gegnerschaft im *Schweizer Frauenkreis gegen das Frauenstimmrecht*. Ob, wie vermutet wurde, vor allem Männer dahinter standen, bleibt offen. Mit Ausnahme der Juristin Verena Keller waren die Wurführerinnen alles verheiratete Frauen aus dem Umfeld bekannter Politiker. Zwar engagierten sie sich, wie ihre einflussreichste Exponentin, die Luzerner Geschichtslehrerin Josephine Steffen-Zehnder, in verschiedensten öffentlichen Kommissionen, aber lehnten die rechtliche Gleichstellung aufgrund ihres religiöskonservativen Weltbildes ab. Sie bezogen ihre Argumente aus der Theologie und der Tradition des grossbäuerlichen Haushalts, in dem die Frau im Inneren des Hauses eine gewichtige Rolle, aber nach aussen keinen Vertretungsanspruch hatte. Allein stehende Frauen existierten für die Gegnerinnen eigentlich nicht, wurde doch die Gleichstellung mit dem Hinweis abgelehnt, die Frauen hätten ihre Aufgaben in der Familie, Einfluss sei ihnen über ihre Ehemänner garantiert.

In der Westschweiz stammten die Kämpferinnen gegen das Stimmrecht weiterhin aus dem alten rechtsbürgerlichen Umfeld, doch war ihr Einfluss drastisch gesunken. Und so befürworteten die Männer bei der eidgenössischen Abstimmung im Februar 1959 in Neuenburg, Waadt und Genf in ihrer Mehrheit die politische Gleichstellung der Frauen, die in der Folge auf kantonaler Ebene eingeführt wurde. In Basel-Stadt, der Hochburg der

Befürworterinnen in der deutschen Schweiz, stammten die meisten Gegnerinnen aus dem katholischen Milieu, waren aber hier weit weniger aktiv als die streitbaren und selbstbewussten Frauenrechtlerinnen. Trotzdem lehnten die Basler Männer das Frauenstimmrecht noch klar ab. Mit dem inzwischen legendären Streik am Mädchengymnasium drückten die Lehrerinnen nach dem Abstimmungssonntag ihre Empörung aus, um gleich darauf von der Regierung gebüsst zu werden. In Zürich überklebten Frauen in einer nächtlichen Aktion die Werbeplakate für den militärischen Frauenhilfsdienst mit dem Klebestreifen «Nicht ohne Stimmrecht». Die Juristin Iris von Roten legte in dem von ihr noch im selben Jahr (1959) herausgegebenen *Frauenstimmrechts-Brevier* die auch vom Frauenstimmrechtsverein vertretene Meinung dar, eine männliche Volksmehrheit sei nicht notwendig, das Stimmrecht könne durch eine neue Interpretation der Bundes- und Kantonsverfassungen auf die Frauen ausgedehnt werden. Aber auch der *Bund der Schweizerinnen gegen das Frauenstimmrecht* blieb weiterhin aktiv. Und eine ihrer prominentesten Vertreterinnen war Marie-Anne von Sury-von Roten, die im Radio öffentlich gegen ihre Schwägerin Iris von Roten antrat.

Die Argumentation der Gegnerinnen und der Gegner veränderte sich in den 60er Jahren kaum, abgesehen von den verstärkten Angriffen auf die intellektuellen Frauen. Erstaunlicher ist jedoch, dass die Männer und fast alle Parteien den Frauen schon 12 Jahre nach der ersten Abstimmung die genügende Reife zusprachen. Eine Erklärung für diesen erstaunlichen Reifeprozess blieben sie schuldig. Der Sinneswandel war denn auch weniger eine Folge der Einsicht als des internationalen Drucks und der Konfrontation mit der weit grundsätzlicheren Kritik der 68er Jahre.

Die Wende

Die Schweiz war das einzige Mitglied des Europarates ohne Frauenstimmrecht. Aus diesem Grunde verschob sie lange die Unterzeichnung der 1953 verabschiedeten *Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)*, die eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts verbot. 1968 jedoch entschied schliesslich der Bundesrat, die Konvention unter Vorbehalt zu ratifizieren. Dieser Beschluss rief einen breiten Protest der grossen, international vernetzten Frauenverbände hervor, der in Westeuropa nicht unbeachtet blieb. Druck entstand im selben Jahr zugleich durch die im Rahmen der Jugend- und Studentenunruhen erhobenen neuen Forderungen und respektlosen Protestformen. Im November störten junge Frauen, die sich bald darauf Frauenbefreiungsbewegung (FBB) nennen sollten, die Jubiläumsfeier des Frauenstimmrechtsvereins Zürich. Für sie war die effektiv erfahrene Diskriminierung in Familie, Bildung und Erwerbsarbeit sowie die sexuelle Ausbeutung ungleich wichtiger als die rein formelle Gleichstellung. Trotzdem kam es zu einem ersten Zusammengehen von alter und neuer Frauenbewegung. Am 10. Dezember, dem Tag der Menschenrechte, unterstützten die jungen Frauen im Börsensaal den Entscheid der älteren Zürcher Frauenstimmrechtlerinnen für den «Marsch nach Bern»: «Da uns keine politischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, werden wir keine Mittel scheuen, um zu verhindern, dass die Schweiz der Menschenrechtskonvention beitritt, bevor sie sich durch eine *effektive* Gleichstellung von Männern + Frauen + der Aufhebung der andern Vorbehalte dazu legitimiert hat. Das wird durch eine formale Stimmberichtigung allein noch nicht geleistet.» Im Gegensatz zur Argumentation der Frauenverbände war ihre Argumentation international ausgerichtet. Nicht Partizipation, sondern Polarisierung war ihrer Meinung nach geboten. Gerade die Pola-

risierung aber schreckte die grossen Frauenverbände ab, den Marsch nach Bern zu unterstützen. Sie entschieden sich für eine grosse Tagung am selben Tag im Berner Kursaal unter der Leitung der Arbeitsgemeinschaft für die politischen Rechte der Frauen. Nur der Basler Frauenstimmrechtsverein gab den Zürcher Frauenstimmrechtlerinnen eine klare Zusage. Umso überraschender war das grosse Echo. Aus verschiedensten Landesteilen folgten Frauen und auch etliche Männer dem Aufruf zur Demonstration; klar und einprägsam war die von der späteren sozialdemokratischen Zürcher Stände- und Stadträtin Emilie Lieberherr verkündete Parole: «Frauenstimmrecht ist Menschenrecht». Der Marsch ging in die Geschichte der Frauenbewegung ein. Kein Bundesrat hatte die mit Trillerpfeifen ausgerüsteten Protestierenden empfangen, doch das fehlende Frauenstimmrecht war nur noch ein Anachronismus.

Kein Ende der Gleichstellungsdebatte

Mit der Einführung des Frauenstimmrechts im Februar 1971 fing die Auseinandersetzung um die Gleichstellung erst richtig an. Während die meisten Frauenverbände sich den Männern zu Dank verpflichtet fühlten, forderten vor allem auch unter dem Einfluss der feministischen Bewegung eine wachsende Zahl von Frauen die gleichen Rechte in allen gesellschaftlichen Bereichen ein. Und nichts mochte die Emotionen stärker zu entzünden als die Frage der Egalität: 1981 wurde diese in der Verfassung verankert, zehn Jahre später die Forderung nach Umsetzung mit dem landesweiten Frauenstreik unüberhörbar unterstrichen. Die Botschaft war – ganz im Sinne von Christine Delphy – eindeutig: Es geht nicht um ein Mehr an Schokolade, sondern um die in den Menschenrechten verbürgte Gleichheit.

Elisabeth Joris ist Historikerin und Verfasserin etlicher Werke zur Frauengeschichte.

Verwendete Literatur:

Elisabeth Joris, Heidi Witzig: Frauengeschichte(n). Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz, 4. erweiterte Auflage, Zürich 2001.

Marthe Gosteli (Hg.): Vergessene Geschichte. Illustrierte Chronik der Frauenbewegung 1914–1963, 2 Bände, Bern 2000.

Eidg. Kommission für Frauenfragen: Frauen – Macht – Geschichte. Mappe, Kapitel 2.1 Stimm- und Wahlrecht für Frauen, Bern 1998.

Elisabeth Joris: Geschlechtshierarchische Arbeitsteilung und Integration der Frauen, in: Brigitte Studer (Hg.): Etappen des Bundesstaates, Staats- und Nationsbildung der Schweiz, 1848–1998, Zürich 1998, S. 187–202.

May B. Broda, Elisabeth Joris und Regina Müller: Die alte und die neue Frauenbewegung, in: Mario König, Georg Kreis, Franziska Meister, Gaetano Romano (Hg.): Dynamisierung und Umbau. Die Schweiz in den 60er und 70er Jahren, Zürich 1998, S. 201–226.

Brigitte Studer, Regina Wecker, Béatrice Ziegler (Hg.), Frauen und Staat, Itinera, Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, Fasc. 20/1998.

Sibylle Hardmerier: Die Schweizer Frauenstimmrechtlerinnen und ihr Verhältnis zum Staat: Zwei Thesen zur Auswirkung des politischen Systems und der politischen Kultur auf die frühe Frauenstimmrechtsbewegung, in: Itinera, op. cit., S. 22–27.

Simone Chiquet: Die Diskussion um Frauenstimm- und Frauenwahlrechte in den dreissiger und vierziger Jahren auf kantonaler Ebene: Fragen und Thesen, in: Itinera, op. cit., S. 28–32.

Yvonne Voegeli: Frauenstimmrecht und politisches System der Schweiz, in: Itinera, op. cit., S. 33–37.

May B. Broda: «Wenn Männer für Frauen motzen.» Ein politisches Lehrstück über die

Einführung des Frauenstimmrechts, in: Itinera, op. cit., S. 53–76.

Rudolf Jaun: «Weder Frauen-Hauswehr noch Frauen-Stimmrecht» – Zum Zusammenhang von Geschlecht, Stimmrecht und Wehrpflicht in der Schweiz, in: Itinera, op. cit., S. 125–136.

Sybille Hardmeier: Frühe Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz (1890–1930). Argumente, Strategien, Netzwerke und Gegenbewegung, Zürich 1997.

Yvonne Voegeli: Zwischen Hausrat und Rathaus. Auseinandersetzung um die politische Gleichberechtigung der Frauen in der Schweiz 1945–1971, Zürich 1997.

Elisabeth Joris: Mündigkeit und Geschlecht: Die Liberalen und das «Recht der Weiber», in: Thomas Hildbrand, Albert Tanner (Hg.): Im Zeichen der Revolution. Der Weg zum schweizerischen Bundesstaat 1798–1848, Zürich 1997, S. 75–90.

Regina Müller: Die Einsitznahme von Frauenverbänden in ausserparlamentarische Expertenkommissionen 1900–1950, Liz.arbeit, Bern 1996.

Béatrice Ziegler: Frauenstimmrechtskampf in der Schweiz – zum Verhältnis von Frau und Staat, in: Schweiz. Zeitschrift für Geschichte (SZfG), Thema: Geschlecht und Staat, Vol. 46, 1996, Nr. 3, Basel, S. 297–305.

Beatrix Mesmer: Pflichten erfüllen heisst Rechte begründen. Die frühe Frauenbewegung und der Staat, in: SZfG, op. cit., S. 332–355.

Brigitte Studer: «L'Etat c'est l'homme». Politique, citoyenneté et genre dans le débat autour du suffrage féminin après 1945, in: SZfG, op. cit., S. 356–382.

Regina Wecker: Staatsbürgerrechte, Mutterschaft und Grundrechte, in: SZfG, op. cit., S. 383–410.

Beatrix Mesmer: Ausgeklammert – Eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts. Basel und Frankfurt a.M. 1988.

Lotti Ruckstuhl: Frauen sprengen Fesseln. Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz. Bonstetten, 1986.

Susanna Woodtli, Gleichberechtigung. Der Kampf um die politischen Rechte der Frau in der Schweiz, Frauenfeld 1975.